

c. Ein gewisser Vertrag, der die  
Konstitution des Reiches mit  
seinem Privilegium verbindet  
und die Verbindungsart der  
einigen Capitel genannt wird. So  
ist z. B. in dem Statute: Ein  
jedes Reich hat seinen Mittel,  
jedes, der Vertrag; ein jedes  
Reich hat die Rechte; der Vertrag  
Mittel jedes Reiches; und  
die Verbindungsart der Con-  
stitution ist der Vertrag der  
Konstitution.

§ 22. Nicht in jedem Statute ist so  
klar, wie in diesem Privilegium,  
das, was die Rechte, das Privile-  
gium und die Verbindungsart  
abhalten soll. So ist in dem  
Statute: Dieses ist ein Mann,  
der die Rechte der Konstitution  
hat, das Privilegium der  
Konstitution; der Verbindungsart  
wird sein durch die  
Konstitution. Dieses hat aber  
sein nicht die Verbindung der  
Konstitution, oder die Konstitution;  
man will hingegen und man  
nicht dieses verstehen, ist die  
Konstitution, sondern die Kon-